

Art. 383 Ziff. 3 in Verbindung mit Art. 397 Abs. 1 ZGB: Ausschlussgrund für einen Beistand, wenn dieser als Anwalt in «Kostengemeinschaft» mit einem Anwalt zusammenarbeitet, der als Rechtsvertreter des Ehemannes die Errichtung einer Beistandschaft für die Ehefrau beantragt hat?

Aus den Erwägungen:

4. Zwar ist die Beistandschaft als solche im Zeitpunkt der Errichtung als begründet zu betrachten. Zu einer kritischen Bemerkung Anlass geben indessen die Wahl der Person des Beistandes durch den Gemeinderat A. und die Annahme des Mandates durch den bezeichneten Anwalt. Es erscheint als nicht unbedenklich, dass Rechtsanwalt X. als Beistand eingesetzt wurde, auch wenn zwischen ihm und Rechtsanwalt Y. (Vertreter des Ehemannes), wie letzterer geltend macht, keine Büro- sondern lediglich eine «Kostengemeinschaft» besteht. Bei einer solchen personellen Konstellation können die Möglichkeit und zumindest der Anschein von Interessenkollisionen nicht ausgeschlossen werden. Dies umso weniger als die Beschwerdeführerin (Ehefrau) ihre eigenen Interessen und diejenigen ihres Ehemannes laut Beschwerdeschrift keineswegs für identisch hält und sie ihrem Ehemann auch das Mandat für den Rechtsstreit in Deutschland entzogen hatte. Der Gemeinderat A. und der bezeichnete Beistand hätten sich bewusst sein müssen, dass eine solche Wahl des Beistandes problematisch ist, auch wenn rein rechtlich kein Ausschlussgrund im Sinne von Art. 383 Ziff. 3 ZGB in Verbindung mit Art. 397 Abs. 1 ZGB gegeben war.

(RRB, 5. November 1996)

Art. 25 Abs. 1, 311 Abs. 1 insbes. Ziff. 2, 315 ZGB; Art. 10 Bst. a des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen vom 15. November 1965 (SR 0.274.131/AS 1994, 2809); §§ 36 Abs. 1, 44, 46 EG ZGB; §§ 28 Abs. 2 Ziff. 1, 45 Abs. 1 VRG; Ziff. 114 des Verwaltungsgebührentarifs (BGS 641.1). – Entziehung der elterlichen Gewalt einer unverheirateten Mutter, weil sie ihre Pflichten gegenüber dem Kind gröblich verletzt hat. – Formelles (E. I): Örtliche Zuständigkeit der vormundschaftlichen Behörden am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zum Erlass von Kindesschutzmassnahmen, sachliche und funktionale Zuständigkeit des Regierungsrates zum Entscheid über einen Gewaltentzug (E. 1 und 2); Antragsrecht der Vormundschaftsbehörde (E. 3). – Materielles (E. II): Voraussetzungen des Gewaltentzuges (E. 1); Beiziehung von Gutachten und ärztlichem Zeugnis (E. 2); Rechtliches Gehör (E. 3). – Zusammenfassung, Kosten- und Entschädigungsfrage (E. III)

Erwägungen:

I.

1. Die Entziehung der elterlichen Gewalt durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde nach Art. 311 Abs. 1 ZGB ist eine Kindesschutzmassnahme. Kindesschutzmassnahmen werden von den vormundschaftlichen Behörden am Wohnsitz des Kindes angeordnet (Art. 315 Abs. 1 ZGB). Lebt das Kind bei Pflegeeltern oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern oder liegt Gefahr im Verzug, so sind auch die Behörden am Ort zuständig, wo sich das Kind aufhält (Art. 315 Abs. 2 ZGB).

2.a) Nach Art. 25 Abs. 1 ZGB gilt als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Gewalt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz.

b) Angesichts der Regelung von Art. 315 Abs. 2 ZGB braucht der Wohnsitz des Kindes A. (geboren 1992) nicht näher abgeklärt zu werden, nachdem sich dieses wieder in X. (und damit im Kanton Zug) bei seinen Grosseltern väterlicherseits aufhält. Die Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz und diejenige am gewöhnlichen Aufenthalt sind rechtlich gleichwertig. Von den beiden Behörden gebührt derjenigen der Vorrang, mit welcher der Fall enger zusammenhängt, welche mit den Verhältnissen mehr vertraut ist und den Schutz des Kindes besser wahrnehmen kann. (Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, 4. Auflage, Bern 1994, N 27.59). Nachdem sich sowohl der Gemeinderat X. als Vormundschaftsbehörde als auch der Regierungsrat als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde in einem ersten Kindesschutzverfahren intensiv mit dem Kind befasst haben, sind sie als Aufenthaltsbehörden (§ 44 EG ZGB) auch im vorliegenden Verfahren zuständig. Die sachliche und funktionale Zuständigkeit des Regierungsrates zum Entscheid über einen Gewaltsentzug stützt sich auf Art. 311 Abs. 1 ZGB sowie die §§ 36 Abs. 1 Satz 1 und 46 EG ZGB.

3. Das vorliegende Kindesschutzverfahren beruht auf einem Antrag des Gemeinderates X. gemäss Ziff. 1 seines Beschlusses vom 21. August 1996. Gemäss § 36 Abs. 1 Satz 2 EG ZGB steht ihm ein solches Antragsrecht ausdrücklich zu. Bereits am 12. August 1996 hatte auch der Vater des Kindes dem Regierungsrat ein entsprechendes Rechtsbegehren gestellt. Diesem steht zwar nur das Mittel der Anzeige zur Verfügung (vgl. Hegnauer, a.a.O., N 27.63; Martin Stettler, Schweizerisches Privatrecht, Band III/2, Das Kindesrecht, Basel 1992, S. 527 f.), doch hat die Behörde ohnehin von Amtes tätig zu werden, wenn sie von einer Gefährdung des Kindes Kenntnis erhält (Hegnauer, a.a.O.). Was das Begehren des Vaters des Kindes um Namensänderung in «B.» betrifft, so ist dieses nicht im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zu behandeln, sondern wäre mittels eines besonderen Gesuches bei der Direktion des Innern zu stellen, falls die Voraussetzungen hiefür erfüllt

sind. Die weiteren Begehren betreffend Besuchsrecht und Unterhaltsleistung der Mutter richten sich an die Vormundschaftsbehörde, weshalb im vorliegenden Verfahren nicht darauf einzutreten ist.

II.

1. Sind andere Kinderschutzmassnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie von vornherein als ungenügend, so entzieht die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde die elterliche Gewalt (Art. 311 Abs. 1 ZGB), wenn die Eltern wegen Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Ortsabwesenheit oder ähnlichen Gründen ausserstande sind, die elterliche Gewalt pflichtgemäss auszuüben (Ziff. 1), oder wenn die Eltern sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert oder ihre Pflichten gegenüber dem Kinde gröblich verletzt haben (Ziff. 2)

2. a) Dem vorliegenden Kinderschutzverfahren ging – wie bereits erwähnt – ein anderes voraus, welches im gegenseitigen Einvernehmen aller Beteiligten mit Beschluss des Gemeinderates X. vom 17. April 1996 abgeschlossen werden konnte. In diesem Verfahren war ein kinderpsychologisches Gutachten eingeholt worden, welches sich im damaligen Zeitpunkt wohl für einen Obhutsentzug gegenüber der Kindsmutter, nicht aber für einen Gewaltsentzug aussprach, um der Mutter eine Chance zu geben. Für A. empfahl die Gutachterin eine psychotherapeutische Behandlung, welche vom Gemeinderat X. angeordnet und am 7. Mai 1996 begonnen wurde.

b) Einem ärztlichen Zeugnis der Therapeutin, Dr. med. P., Kinderpsychiaterin, vom 29. Juli 1996 ist zu entnehmen, dass sich A. bei ihren Grosseltern gut entwickelte, dort gut aufgehoben war und bereits eine Beruhigung ihrer psychischen Verfassung und ihres Verhaltens statt fand. Ziel der Therapie sei gewesen, dem Kind mit der therapeutischen Begleitung zur Entwirrung seiner Emotionen und zur festeren Verwurzelung zu verhelfen. Dieser Prozess sei durch die Entführung des Kindes abgebrochen worden. Die Verpflanzung in eine neue, anderssprachige Umgebung, mit zum Teil anderen, neuen Bezugspersonen, und der Abbruch aller Beziehungen zu den bisherigen Bezugspersonen habe für das Kind eine schwerwiegende innere Verunsicherung, Desorientierung und Verschlechterung seines psychischen Zustandes zur Folge, so dass dadurch seine weitere Entwicklung gefährdet sei. Für das Wohl des Kindes sei es unbedingt notwendig, es wieder in seine vertraute, gewohnte, ihm gegenüber wohlwollend eingestellte Umgebung in der Schweiz zurückzubringen und auch die Psychotherapie weiterzuführen.

Die Gutachterin im ersten Kinderschutzverfahren, Dr. phil. F., hält in ihrem ergänzenden Kurzgutachten vom 30. September 1996 fest, dass die Bedingungen zum Wohle des Kindes durch die Entführung von A. nicht mehr erfüllt seien. Aus kinderpsychologischer Sicht sei die gesunde Entwicklung des Kindes, solange es sich in der Obhut der Mutter befinde, sehr ge-

fährdet. Die Gutachterin erachtet die Voraussetzungen des Entzuges der elterlichen Gewalt nach Art. 311 Abs. 1 (Ziff. 2) ZGB als erfüllt und den Entzug zum Wohle des Kindes als notwendig. Unter den neu entstandenen Umständen betrachtet sie die Übertragung der elterlichen Gewalt an den Vater des Kindes ebenfalls als notwendig.

c) Mit der Verbringung des Kindes durch die Mutter nach Z. (Ausland) haben sich die am 17. April 1996 (einvernehmlich) angeordneten Kindeschutzmassnahmen als erfolglos erwiesen. Die Mutter hat die ihr gebotene Chance, mit mildereren Massnahmen das Wohl des Kindes zu fördern, verpasst. Durch ihr Verhalten zum Schaden des Kindes hat sie ihre Pflichten gegenüber dem Kind gröblich verletzt (Art. 311 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB). So erachtet denn die Gutachterin einen Entzug der elterlichen Gewalt der Mutter heute als notwendig. Stützt sich die entscheidende Behörde auf den Bericht eines Experten oder einer Expertin, so ist sie zwar in der Würdigung des Gutachtens frei, darf jedoch nicht ohne triftige Gründe ihre Meinung anstelle derjenigen des Experten/der Expertin setzen (vgl. hiezu BGE 101 IV 130 ff. und dort zitierte Entscheide; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug vom 27. Januar 1983 i.S. K.K.). Mit der Gutachterin, aber auch gestützt auf das ärztliche Zeugnis der Psychotherapeutin ist festzustellen, dass der Kindsmutter die elterliche Gewalt gestützt auf Art. 311 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB entzogen werden muss.

3. Vor der Anordnung einer Kindeschutzmassnahme sind die betroffenen Eltern bzw. der betroffene Elternteil anzuhören, sofern sie sich nicht dem Verfahren entziehen (vgl. Hegnauer, a.a.O., N 27.63). Vorliegend wurde der Mutter des Kindes durch postalische Zustellung (eingeschrieben mit Rückschein) der einschlägigen Akten nach Z. (Ausland) gemäss Art. 10 Bst. a des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen vom 15. November 1965 (SR 0.274.131/AS 1994, 2809) Gelegenheit gegeben, zur Frage des Gewaltsentzugs Stellung zu nehmen. Sie hat davon innert der angesetzten Frist jedoch keinen Gebrauch gemacht.

III.

1. Zusammenfassend ist folgendes festzuhalten: In Gutheissung des Antrages des Gemeinderates X. vom 21. August 1996 ist der Kindsmutter die elterliche Gewalt über ihre Tochter A. gestützt auf Art. 311 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB zu entziehen. Einer allfälligen Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist die aufschiebende Wirkung nach § 45 Abs. 1 VRG zu entziehen, damit die Massnahme sofort Wirkung entfaltet.

2. Nach Ziff. 114 des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974 (BGS 641.1) dürfen für Amtshandlung zum Schutze von Kindern keine Ge-

bühren bezogen werden, weshalb eine Kostenaufgabe von vorneherein entfällt. Die Zusprennung einer Parteienschädigung fällt ausser Betracht: an den Gemeinderat X. schon deshalb, weil er in Ausübung seiner obrigkeitlichen Funktion und nicht als Partei mit gegensätzlichen Interessen am Verfahren beteiligt ist (vgl. § 28 Abs. 2 Ziff. 1 VRG; GVP 1981/82, S. 114), und an den Vater des Kindes deshalb, weil auch ihm als Anzeiger im vorliegenden Verfahren keine Parteistellung zukommt.

(RRB, 12. November 1996)

Art. 150 Abs. 3, 167 Abs. 3 ZStV. – Befreiung von der Vorlage neuer Heiratsurkunden. Aushändigung der Geburtsurkunde aus den Eheakten an die Braut

Aus einer Verfügung des Zivilstandsinspektorates:

Gemäss Aussage der Braut (Personalienklärung vom 5. September 1996) kann sie als anerkannter Flüchtling in Deutschland keine neuen Heiratsurkunden aus dem Iran beschaffen. Wir erteilen deshalb Befreiung (Art. 150 Abs. 3 ZStV) von der Vorlage neuer Urkunden. ...Sie teilen uns mit, dass die Braut ihre Geburtsurkunde zurückverlangt. Gemäss Art. 167 Abs. 3 ZStV kann die Rückgabe von Ausweisen aus den Eheakten gestattet werden. Die verlangte Geburtsurkunde kann der Braut ausgehändigt werden. Es ist aber eine beglaubigte Kopie den Eheakten beizulegen. Die Eheverkündung kann erfolgen.

(Zivilstandsinspektorat, 10. Dezember 1996)

3. Sachenrecht

Art. 956 Abs. 2 ZGB in Verb. mit Art. 104 GBV als Beschwerden gegen die Amtsführung des Grundbuches (allgemeine Grundbuchbeschwerde) im Verhältnis zur kantonalen Aufsichtsbeschwerde gemäss § 52 VRG: Eine allgemeine Grundbuchbeschwerde bedarf einer geltenden, anfechtbaren Verfügung durch das Grundbuchamt als Beschwerdeobjekt.

Aus dem Sachverhalt:

Im Hinblick auf ein allfälliges Widerspruchs-/Anfechtungsverfahren gemäss SchKG ersuchte Rechtsanwalt X beim Grundbuchamt Zug am 2. November 1993 um Zustellung von Grundbuchauszügen und Auskunft betreffend Kauf und zwischenzeitlichen Handänderungen zweier bestimmter Liegenschaften. Nachdem das Grundbuchamt zunächst sein Begehren mit der Begründung eines ungenügenden Interessennachweises mit Schreiben vom 19. November 1993 abgelehnt hatte, erteilte das Grundbuchamt Rechtsanwalt X nach dessen telefonischer und schriftlicher Intervention mit ausführlicher Gesuchsbegründung und unter Hinweis auf den Grundsatz der